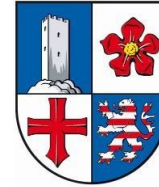


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1203
erstellt am: 18.02.2019

Abteilung: Soziales
Verfasser/in: Bach, Torsten
Aktenzeichen: II-11/2 - LAG-Satzung

Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG); hier: Erste Änderungssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.02.2019	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	13.03.2019	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.03.2019	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	18.03.2019	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die beigefügte erste Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 12.03.2018."

Erläuterung:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) beschlossen (s. Vorlage Nr. 18-0800).

Die dortigen Regelungen gelten nach derzeitigem Stand für alle in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften im Kreis Bergstraße untergebrachten Personen; unabhängig davon, ob die Betroffenen selbst erwerbstätig sind, oder ausschließlich Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass die Motivation zur Begründung oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit durch den so ausgelösten Attraktivitätsverlust zunehmend negativ beeinflusst wird.

Eine derartige Entwicklung ist in Anbetracht des elementaren Ziels einer gelungenen Integration in die hiesige Gesellschaft allerdings als kritisch anzusehen, da die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen unerlässlichen Meilenstein auf dem Weg dorthin darstellt. Die aktuelle Gebührenregelung wirkt in diesem Kontext kontraproduktiv.

Für das beschriebene Problemfeld stellt die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung in die gegenständliche Gebührensatzung eine sinnvolle Lösungsoption dar.

Diese Regelung beinhaltet im Wesentlichen, dass erwerbstätige Personen, die in den Unterkünften des Kreises untergebracht sind, für die Dauer eines Jahres, bis zu maximal zwei Jahren nun wieder die - bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Satzung - nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung des Landes Hessen festgesetzte (niedrigere) Gebühr zu entrichten haben.

Der Kreisausschuss wird nach Inkrafttreten der Satzung Richtlinien zur Umsetzung der vorgenannten Regelung beschließen.

Anlage:

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)